

Die Inventur in der Apotheke

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag. Grundsätzlich ist jede/r Apotheker/in als Kaufmann gemäß § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 140 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung zur Inventur verpflichtet und zwar

- § bei **Gründung** oder Übernahme eines Unternehmens,
- § zum **Ende** eines **jeden Geschäftsjahres** (sofern Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr zum 31.Dezember)
- § sowie bei der **Veräußerung oder Auflösung** des Unternehmens.

Für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre brauchen Apotheken kein Inventar zu ermitteln, wenn sie an den Bilanzstichtagen von zwei auf einander folgenden Geschäftsjahren **nicht mehr als € 500.000 Umsatz und € 50.000 Gewinn** aufweisen. Im Fall der Neugründung treten diese Werte schon nach dem ersten Abschlussstichtag ein (§ 241a HGB).

Die Inventur erfasst Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln nach

- § **Art** (Bezeichnung, wie Medikament XY),
- § **Umfang** (z.B. Packungsgröße) und
- § **Wert** (€).

Die Inventur gliedert sich somit in

- § die mengenmäßige **Bestandsaufnahme** zum Inventurstichtag und
- § in die zeitlich sich anschließende **Bewertung**.

1. Arten der Inventur

1.1 Körperliche Inventur

Die körperliche Inventur ist die **mengenmäßige Bestandsaufnahme** aller Vermögensgegenstände durch Zählen, Messen, Wiegen und notfalls durch Schätzungen.

1.2 Buchinventur

Die Buchinventur erfasst **wertmäßig** alle **nicht** körperlichen Gegenstände und Schulden, wie beispielsweise Forderungen, Verbindlichkeiten oder Bankguthaben, anhand von buchhalterischen Aufzeichnungen (Belegen) oder anderen Unterlagen.

2. Zeitpunkt der Inventur

Grundsätzlich ist die Inventur zum Bilanzstichtag durchzuführen, also am 31.12. eines Kalenderjahres oder am letzten Tag der Geschäftsjahres. Aufgrund der Tatsache, dass die Aufnahme der Bestände aber mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden sein kann, sind für Güter des Warenlagers sogenannte Vereinfachungsverfahren zulässig.

3. Inventurverfahren

3.1 Stichtagsinventur

Die klassische Inventurmethode stellt bei Apotheken die Stichtagsinventur dar. Hier werden die Warenbestände an einem festgelegtem Aufnahmetag mengenmäßig erfasst und in Inventurlisten eingetragen. Die Inventur muss nicht direkt am Bilanzstichtag erfolgen. Zulässig für die Bestandsaufnahme ist eine Frist von **zehn Tagen vor oder nach** dem Stichtag. Die Zu- und Abgänge zwischen dem Aufnahmetag und dem Stichtag, auch die Warenbewegungen am Stichtag selbst, werden anhand von Belegen mengen- und wertmäßig fortgeschrieben, beziehungsweise zurückgerechnet. Die Bewertung der Ware erfolgt zu den Anschaffungskosten. Bei der Bewertung wird das Warenlager nach Artikelgängigkeit unterteilt. Waren mit abgelaufenem Verfallsdatum gelten als unverkäuflich und bleiben außer Wertansatz. Die Stichtagsinventur bildet die Warenbestände so ab, wie sie am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich sind. Sie ist jedoch verbunden mit einem großen Arbeitsaufwand innerhalb weniger Tage, der Störungen im Betriebsauflauf zur Folge hat bzw. eine Apothekenschließung notwendig macht.

3.2 Zeitverschobene Inventur

Ist eine Stichtagsinventur unmöglich oder fehlen die Voraussetzungen für eine permanente Inventur, kann die zeitverschobene Inventur in Frage kommen. Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgt an einem beliebigen Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag. Der am Aufnahmetag ermittelte

Bestand wird nur wertmäßig (nicht mengenmäßig) auf den Stichtag fortgeschrieben oder zurückgerechnet, das Inventar trägt das Datum der tatsächlichen Aufnahme.

3.3 Permanente Inventur

Der permanente Inventur macht es möglich, den am Stichtag vorhandenen Bestand auch **ohne gleichzeitige körperliche Bestandsaufnahme** festzustellen. Voraussetzung dafür ist die Führung eines EDV-gestützten Lagerbuches sowie nachprüfbar Unterlagen aller Zu- und Abgänge. Nahezu jedes Warenwirtschaftssystem hat einen Programmteil "Inventur-Ausdruck". An einem frei wählbaren Tag wird **einmal im Geschäftsjahr eine körperliche Inventur bzw. Stichprobeninventur** durchgeführt und der Sollbestand der Lagerbuchführung mit dem Istbestand verglichen. Abweichungen führen zu einer Berichtigung des Sollbestandes. Inventurdifferenzen fließen voll erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung ein. Vorzüge der permanenten Inventur liegen z.B. darin, dass die körperliche Bestandsaufnahme über das ganze Jahr verteilt und sinnvoll geplant werden kann, zum Beispiel wenn die Bestände am Niedrigsten sind.

3.4 Stichprobeninventur

Der Einsatz von Stichprobenverfahren, die zum Zwecke der Inventur seit dem 01.01.1977 in Deutschland erlaubt sind (§ 241 Absatz 1 HGB), ermöglichen eine wesentliche Kostenreduzierung. Bei der Stichprobeninventur handelt es sich um ein handelsrechtlich zulässiges Verfahren zur Inventuroptimierung. **Der Aussagewert des auf dieser Weise ermittelten Inventars muss dem Aussagewert eines aufgrund körperlicher Bestandsaufnahme ermittelten Inventars gleichkommen** und die Aufstellung des Inventars darf nur mit Hilfe von anerkannten mathematisch-statischen Verfahren (z.B. Mittelwertschätzung) erfolgen. Eine zulässige, EDV-gestützte Lagerverwaltung ist Voraussetzung für die Stichprobeninventur. Weitere Voraussetzung ist, dass das Verfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen muss. Nur die hochwertigen Artikel werden körperlich gezählt. Ein Großteil des Lagerwertes ist damit bereits erfasst. Aus dem Restbestand entnimmt man nach den Zufallsprinzip eine Stichprobe, aus der anschließend der Gesamtbestand hochgerechnet wird. Die gesetzlichen Anforderungen für die Stichprobeninventur sind in § 241 Absatz 1 HGB geregelt.

4. Grundsätze der Inventur

- Grundsatz der Vollständigkeit: sämtliche Vermögensgegenstände/Schulden sind im Inventar mit ihren vollständigen Mengen zu verzeichnen.
- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit: Gefordert wird eine nachprüfbare Richtigkeit der Inventur, wobei der Aufwand für die Feststellung von Mengen und Preisen wirtschaftlich vertretbar sein muss.
- Grundsatz der Klarheit: die Inventurergebnisse müssen übersichtlich und verständlich dargestellt sein.
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit und Dokumentation: die Inventur muss auf eine Art und Weise erstellt sein, dass ein sachverständiger Dritter den Bilanzansatz überprüfen kann.
- Grundsatz der Einzelerfassung: nach § 252, Absatz 1 Nr. 3 HGB, müssen bei der Inventur Vermögensgegenstände und Schulden einzeln erfasst und bewertet werden.

Die Inventurlisten sind als sonstige Organisationsunterlagen des Inventars **10 Jahre lang** aufzubewahren (§ 257 HGB; § 147 AO). Ihre ordnungsgemäße Wiedergabe auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger ist zulässig.

5. Fazit

Es bleibt festzustellen, dass keine Apotheke gesetzlich an einer jährlichen körperlichen Bestandsaufnahme vorbei kommt. Heute verfügen die meisten Apotheker über ein EDV-gestütztes Warenwirtschaftssystem und so ermöglicht der Einsatz von Stichprobenverfahren eine erhebliche Zeit- und Kostenreduzierung im Vergleich zur klassischen Stichtagsinventur. Auch hat die Inventur mehr als nur steuerlichen Charakter. Eine permanente Inventur ist Grundlage dafür, dass das Warenwirtschaftssystem aussagekräftige und korrekte Informationen liefert. Durch eine fachkundige Analyse dieser Ergebnisse können wertvolle Erkenntnisse für die zukünftige Betriebssteuerung und Ansatzpunkte für betriebliche Änderungen und Kosteneinsparungen gewonnen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die monatlichen Bestandsveränderungen, welche durch eine permanente Inventur zum Monatsende festgestellt werden können, in die monatlichen Buchführungsergebnisse einfließen. So kann die aktuelle und reale wirtschaftliche Situation der Apotheke besser beurteilt werden.